

**Grant Thornton ALPEN-ADRIA
Wirtschaftsprüfung GmbH**
August-Jaksch-Straße 2
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee

T +43 664 882 363 56
E klagenfurt@at.gt.com
W www.grantthornton.at

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025
der
Steyr Motors AG
Steyr-Gleink

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
4. Bestätigungsvermerk	4 - 7

Anlagenverzeichnis:

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025	1
Bilanz zum 31. Dezember 2025	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025	
Anhang für das Geschäftsjahr 2025	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025.....	2
<u>Andere Anlagen:</u>	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018).....	3

An den
Vorstand und die
Mitglieder des Aufsichtsrates der
Steyr Motors AG
Steyr-Gleink

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 der

Steyr Motors AG,
Steyr-Gleink,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Hauptversammlung vom 7. Mai 2025 der Steyr Motors AG, Steyr-Gleink, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine kapitalmarktnotierte Einheit gemäß ISQM 1.16 (j)/§2 Z17 KSW-PRL 2022 und sie unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von November bis Dezember 2025 (Vorprüfung) sowie Jänner bis Februar 2026 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr MMag. Simon Horst Preschern, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Anlage 3) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lageberichts enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Steyr Motors AG,
Steyr-Gleink,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerks von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir den aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar:

Im Geschäftsjahr 2025 implementierte die Steyr Motors AG ein Reverse-Factoring-Programm, bei dem ein externer Finanzdienstleister die Begleichung der Lieferantenverbindlichkeiten zu den ursprünglich vereinbarten Fälligkeiten übernimmt.

Grund für die Einstufung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt:

Aufgrund der Komplexität der zugrunde liegenden vertraglichen Regelungen sowie der bilanziellen Fragestellungen im Zusammenhang mit Reverse-Factoring wurde der Sachverhalt als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt (Key Audit Matter) bestimmt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die vom Management vorgenommenen Beurteilungen und die bilanzielle Abbildung des Sachverhalts untersucht. Dies umfasste insbesondere:

- die Durchsicht der zugrunde liegenden Verträge und internen Beschlüsse,
- die kritische Würdigung einer Stellungnahme eines externen Beraters,
- die Prüfung der Erfassung und Darstellung des Sachverhalts im Jahresabschluss.

Verweis auf die dazugehörigen Angaben:

Die entsprechenden Angaben der Steyr Motors AG sind in den Anhangangaben, Beilage III/5, III. Erläuterungen zur Bilanz/Verbindlichkeiten zu finden.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der

Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.
- Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und - sofern einschlägig - damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.
- Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Klagenfurt am Wörthersee, 13.02.2026



qualifiziert elektronisch signiert
MMag. Simon Horst Preschern

.....
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Steyr Motors AG, 4407 Steyr**Beilage I****AKTIVA****Bilanz zum 31. Dezember 2025****PASSIVA**

	Stand am 31.12.2025 EUR	Stand am 31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen:		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vortelle sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1.106.307,98	615.228,58
	1.106.307,98	615.228,58
II. Sachanlagen:		
1. Technische Anlagen und Maschinen	1.557.690,83	1.392.512,73
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	543.528,90	412.040,33
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	470.857,74	296.649,28
	2.572.077,47	2.101.202,34
	3.678.385,45	2.716.430,92
B. Umlaufvermögen:		
I. Vorräte:		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	14.502.603,18	9.731.205,95
2. Unerfertigte Erzeugnisse	1.345.804,18	1.424.012,30
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	1.092.347,67	976.126,80
4. Geleistete Anzahlungen	165.519,83	325.211,77
	17.106.274,86	12.456.556,82
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.485.096,99	1.505.509,03
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	202.637,25
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.269.056,09	2.858.954,06
	7.754.153,08	4.567.100,34
<i>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände < 1 Jahr</i>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.485.096,99	1.505.509,03
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	202.637,25
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.269.056,09	2.858.954,06
	7.754.153,08	4.567.100,34
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7.307.368,82	8.163.636,57
	32.167.796,76	25.187.293,73
C. Rechnungsabgrenzungsposten:		
1. Sonstige	242.894,66	183.094,66
	242.894,66	183.094,66
D. Aktive latente Steuern	50.560,00	40.949,00
Summe Aktiva	36.139.636,87	28.127.768,31

	Stand am 31.12.2025 EUR	Stand am 31.12.2024 EUR
A. Eigenkapital:		
I. Eingetragtes, gezeichnetes und einbezahltes Grund-/Stammkapital	5.200.000,00	5.200.000,00
II. Kapitalrücklagen		
1. Gebundene	2.600.000,00	2.600.000,00
2. Nicht gebundene	4.000.000,00	4.000.000,00
	6.600.000,00	6.600.000,00
III. Optionsrücklage	197.711,40	0,00
IV. Bilanzgewinn	8.116.308,21	7.814.039,88
davon Gewinnvortrag	4.954.039,88	955.487,65
	20.114.019,61	19.614.039,88
B. Investitionszuschüsse	32.026,74	43.075,62
C. Rückstellungen:		
1. Steuerrückstellungen	410.061,56	205.631,00
davon latente Steuerrückstellungen	0,00	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	3.533.385,37	3.803.284,17
	3.943.446,93	4.008.915,17
D. Verbindlichkeiten:		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	163.419,75	567.213,99
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.738.918,19	3.213.052,03
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	149.263,96
4. Sonstige Verbindlichkeiten	9.147.805,65	532.207,66
davon aus Steuern	382.868,18	290.909,07
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	297.406,16	227.049,33
	12.050.143,59	4.461.737,64
<i>Verbindlichkeiten < 1 Jahr</i>		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	163.419,75	567.213,99
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.738.918,19	3.213.052,03
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	149.263,96
4. Sonstige Verbindlichkeiten	9.147.805,65	532.207,66
	12.050.143,59	4.461.737,64
<i>Verbindlichkeiten > 1 Jahr</i>		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
	0,00	0,00
Summe Passiva	36.139.636,87	28.127.768,31

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

(mit Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen)

Gesamtkostenverfahren	2025 EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse	48.092.457,36	41.361.515,71
2. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen	38.012,75	915.386,58
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	1.378,58
4. Sonstige betriebliche Erträge:		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00	49.170,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	665.553,45	600.041,21
c) Übrige	<u>351.831,47</u>	<u>563.822,49</u>
	1.017.384,92	1.213.033,70
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen:		
a) Materialaufwand	-20.356.642,09	-19.701.439,80
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-5.582.078,04</u>	<u>-3.335.834,15</u>
	-25.938.720,13	-23.037.273,95
6. Personalaufwand:		
a) Löhne	-2.397.167,35	-1.843.931,79
b) Gehälter	-7.844.165,63	-5.660.126,76
c) Soziale Aufwendungen	-2.540.097,40	-2.027.680,97
<i>davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen</i>	-137.543,73	-109.255,73
<i>davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	<u>-2.340.718,17</u>	<u>-1.876.514,91</u>
	-12.781.430,38	-9.531.739,52
7. Abschreibungen:		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-548.392,81</u>	<u>-468.752,20</u>
	-548.392,81	-468.752,20
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen:		
a) Übrige	<u>-5.971.388,49</u>	<u>-6.974.557,63</u>
	-5.971.388,49	-6.974.557,63
9. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 8 (Betriebserfolg)	<u>3.907.923,22</u>	<u>3.478.991,27</u>
10. Erträge aus Beteiligungen, <i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	0,00 0,00	175.156,30 175.156,30
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, <i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	42.891,37 0,00	149.462,72 127.409,18
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens, <i>davon Abschreibungen,</i> <i>davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen</i>	0,00 0,00 0,00	-1,00 0,00 0,00
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, <i>davon betreffend verbundene Unternehmen</i>	-481.268,75 0,00	-400.380,90 -2.833,33
14. Zwischensumme aus Z 10 bis Z 13 (Finanzerfolg)	<u>-438.377,38</u>	<u>-75.762,88</u>
15. Ergebnis vor Steuern	3.469.545,84	3.403.228,39
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag <i>davon latente Steuern</i>	-307.277,51 9.611,00	-189.211,17 19.204,96
17. Ergebnis nach Steuern	<u>3.162.268,33</u>	<u>3.214.017,22</u>
18. Verschmelzungsgewinn	0,00	3.644.535,01
19. Jahresüberschuss	3.162.268,33	6.858.552,23
20. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>4.954.039,88</u>	<u>955.487,65</u>
21. Bilanzgewinn	8.116.308,21	7.814.039,88

Steyr Motors AG, Steyr-Gleink

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

I. Anwendung der unternehmensrechtlichen Vorschriften

Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss zum 31.12.2025 nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Im Interesse einer klaren Darstellung wurden in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung einzelne Posten zusammengefasst. Diese Posten sind im Anhang gesondert ausgewiesen.

Die bisherige Form der Darstellung wurde auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Sämtliche Beträge sind - wenn nicht anders angegeben - in EUR ausgewiesen.

Die Gesellschaft ist gemäß § 221 UGB eine mittelgroße Kapitalgesellschaft.

Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden.

Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste, die im Geschäftsjahr 2025 entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Immaterielle Vermögensgegenstände sowie Sachanlagen werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und in längstens 12 Jahren linear abgeschrieben.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen, bewertet.

Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Jahr 2025 mit Anschaffungskosten bis zu 1.000,00 EUR im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, soweit der Ansatz mit einem niedrigeren Wert erforderlich oder nach steuerlichen Sondervorschriften zulässig ist.

Die Vorräte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder dem niedrigeren Wert am Bilanzstichtag bewertet.

Bei der Ermittlung der Herstellungskosten wurden folgende Kosten miteinbezogen:

- Fertigungsmaterial
- Fertigungslöhne
- Materialgemeinkosten
- Fertigungsgemeinkosten

Direkt zurechenbare Fremdkapitalzinsen wurden in die Herstellungskosten nicht einbezogen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Fremdwährungsforderungen, mit Ausnahme der Forderungen in Währungen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Währungsunion, werden mit dem Entstehungskurs oder dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Bei der Bemessung der Rückstellungen werden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste berücksichtigt.

Die Bewertung der Jubiläumsgeldrückstellung erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Den Berechnungen zum 31.12.2025 liegen ein Rechnungszinsfuß von 4,25 % (Vorjahr: 3,5 %) sowie eine voraussichtliche Steigerung der Bemessungsgrundlage von 4,0 % (Vorjahr: 3,5 %) zugrunde, wobei kein Fluktuationsabschlag angesetzt wurde. Das Pensionsantrittsalter wurde nach der Pensionsreform 2003 angenommen. Für die Berechnung werden die Sterbetafeln von AVÖ 2018-P herangezogen.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Gegenstände des Anlagevermögens werden gem. § 203 UGB zu Anschaffungskosten bzw. mit den Herstellkosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen gem. § 204 Abs. 1 UGB in der Bilanz ausgewiesen. Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr ist im Anlagenspiegel angeführt (Anlage 1 zum Anhang).

Umlaufvermögen

Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgte zu den Anschaffungskosten, zuzüglich anteiliger Bezugskosten bzw. zu den niedrigeren Tageswerten. Bei der Lagerbewertung wurden notwendige Wertberichtigungen (Ungängigkeit, etc.) berücksichtigt.

Die Bewertung der Fertigerzeugnisse, sowie der noch nicht abrechenbaren Leistungen erfolgte zu Herstellungskosten. Diese umfassen neben den Einzelkosten auch angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten. Dem Prinzip der verlustfreien Bewertung wird bei der Bewertung am Bilanzstichtag Rechnung getragen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert abzüglich Wertberichtigung für erkennbare Einzelrisiken bewertet.

Fremdwährungsforderungen wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem niedrigeren Mittelkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zum Großteil an eine Factoringgesellschaft verkauft.

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen iHv 0 EUR (Vorjahr: 202.637,25 EUR) und sonstige Forderungen iHv. 0 EUR (Vorjahr: 0 EUR).

Sonstige Forderungen

Im Posten „Sonstige Forderungen“ sind Erträge in Höhe von 163.350,97 EUR (Vorjahr: 75.566,25 EUR) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Die Kaufpreiseinbehalte der Factoringgesellschaft iHv 0 EUR (Vorjahr: 1.899.966,67 EUR) sind in den sonstigen Forderungen ausgewiesen.

Eigenkapital

Die Gesellschaft verfügt nach dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2025 über ein Eigenkapital in der Höhe von 20.114.019,61 EUR (Vorjahr: 19.614.039,88 EUR).

Das Grundkapital per 31.12.2025 besteht aus 5.200.000 Stückaktien zu je 1 EUR und beträgt somit 5.200.000,00 EUR (Vorjahr: 5.200.000,00 EUR).

Der vorliegende Jahresabschluss enthält eine ungebundene Kapitalrücklage iHv 4.000.000,00 EUR (Vorjahr: 4.000.000,00 EUR) und eine gebundene Kapitalrücklage resultierend aus der Aufzahlung der Aktionäre anlässlich der Ausgabe von Anteilen iHv 2.600.000,00 EUR (Vorjahr: 2.600.000,00 EUR).

Im Geschäftsjahr 2025 wurde ein nach § 159 Abs. 2 Z 3 AktG ausgestaltetes, eigenkapitalbasiertes Aktienoptionsprogramm für den Vorstand beschlossen. Die Optionen sind ausschließlich ausübbar, wenn ein Mindestaktienkurs von EUR 46,00 über einen Zeitraum von sechs Monaten vor Ausübung erreicht wird. Jede Option berechtigt zum Bezug einer Stückaktie, nicht ausgeübte Optionen verfallen nach Ablauf der Ausübungszeiträume. Dem amtierenden Vorstand wurden 80.000 Optionen (zwei Tranchen zu je 40.000 Stück) zugeteilt. Das Programm dient zugleich als Rahmen für zukünftige Incentive-Pläne, insbesondere für ein weiteres geeignetes Vorstandsmitglied, das derzeit gesucht wird. Die Ausübung ist jeweils von Jänner bis Dezember 2027 bzw. 2028 möglich. Für die erworbenen Aktien besteht eine einjährige Haltefrist, Verstöße lösen Rückforderungs- bzw. Konventionalstrafen aus. Zusätzlich ist der Vorstand verpflichtet, einen Eigenanteil von 13.000 Aktien zu halten, sobald die Aktie börsennotiert ist. Bei schwerwiegendem Fehlverhalten kann das Unternehmen Optionen bzw. Aktien zurückfordern.

Der Fair Value der Optionen wurde zum 19.08.2025 mittels eines optionspreistheoretischen Modells ermittelt und beträgt 14,6168 EUR je Option, Tranche 2027, beziehungsweise 18,6611 EUR je Option, Tranche 2028. Der Gesamtfair-Value beläuft sich auf 1.331.117,20 EUR. Der Aufwand wird über den Erdienungszeitraum linear erfasst.

Im Geschäftsjahr 2025 wurde ein Aufwand von 197.711,40 EUR erfasst, der in einer entsprechenden Optionsrücklage im Eigenkapital abgebildet ist. Eine Folgebewertung erfolgt nicht, da es sich um ein eigenkapitalbasiertes Programm handelt.

Der Vorstand schlägt vor, vom Bilanzgewinn 0,25 EUR pro Aktie - in Summe somit 1.300.000 EUR - als Dividende auszuschütten und den verbleibenden Bilanzgewinn iHv 6.816.308,21 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Investitionszuschüsse

Die Entwicklung der Investitionszuschüsse stellt sich wie folgt dar:

in EUR	01.01.2025	Zugang	Auflösung	31.12.2025
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	3.253,54	0	3.062,16	191,38
Technische Anlagen und Maschinen	27.833,27	0	5.191,25	22.642,02
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.988,81	0	2.795,47	9.193,34
Summe	43.075,62	0	11.048,88	32.026,74

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

in EUR	01.01.2025	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2025
Jubiläumsgeld	109.060,00	-	-	23.768,00	132.828,00
Urlaub	530.906,84	530.906,84	-	695.930,29	695.930,29
Personal sst.	624.226,08	559.154,36	65.071,72	564.558,15	564.558,15
Gewährleistung	593.455,49	-	208.151,09	261.235,96	646.540,36
StB, WP	77.000,00	77.000,00	-	65.000,00	65.000,00
Kundenboni	1.154.885,00	766.997,98	387.887,02	601.091,90	601.091,90
Sonstiges	713.750,76	700.145,36	4.443,62	818.274,89	827.436,67
Summe	3.803.284,17	2.634.204,54	665.553,45	3.029.859,19	3.533.385,37

Die Veränderungen der Personalarückstellungen werden im Personalaufwand ausgewiesen.

In den Posten Löhne/Gehälter im Personalaufwand sind Aufwendungen für Rückstellungen für Jubiläumsgelder in Höhe von 23.768,00 EUR (Vorjahr: 18.749,92 EUR) enthalten.

Verbindlichkeiten

Es bestehen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr in Höhe von 0,00 EUR (Vorjahr: 0 EUR).

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen iHv 0,00 EUR (Vorjahr: 149.263,96 EUR).

Im Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ sind Aufwendungen in Höhe von 8.911.422,08 EUR (Vorjahr: 424.655,16 EUR) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden. Diese betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus dem Reverse-Factoring-Programm, sowie die im Rahmen der sozialen Sicherheit, Verbindlichkeiten gegenüber Belegschaftsmitgliedern.

Seit April 2025 nutzt die Steyr Motors eine Reverse-Factoring-Vereinbarung, auch bekannt als Supply-Chain-Finanzierung. Im Rahmen dieser Vereinbarung begleicht die Factoring-Bank zum ursprünglichen Fälligkeitszeitpunkt die Verbindlichkeiten gegenüber ausgewählten Lieferanten. Dadurch verlängert sich das effektive Zahlungsziel der Steyr Motors um 90 Tage.

Steyr Motors verpflichtet sich, die entsprechenden Beträge zu einem späteren Zeitpunkt an den Finanzdienstleister zu entrichten. Die zugrunde liegenden Rechnungsbeträge stammen aus Liefer- und Leistungsbeziehungen und sind Bestandteil des Working Capital. Das vertraglich vereinbarte Limit der Reverse-Factoring-Vereinbarung beträgt 13.000 TEUR.

Die aus der Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen werden unter den „sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten“ ausgewiesen. Ein Ausweis unter „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ erfolgt nicht, da die wirtschaftliche Schuldnerschaft gegenüber dem Zahlungsdienstleister besteht und keine unmittelbare Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten mehr vorliegt. Zum Bilanzstichtag bestehen sonstige Verbindlichkeiten aus diesem Programm in Höhe von 8.329.610,13 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR)

V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Erträge

Die ausgewiesenen übrigen sonstigen betrieblichen Erträge bestehen im Wesentlichen aus Fremdwährungsgewinnen, der Mineralölsteuerrückvergütung, sowie für Altersteilzeit- und Lehrbetriebsförderung.

Aufwendungen an Mitarbeitervorsorgekassen

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von insgesamt 137.543,73 EUR (Vorjahr: 109.255,73 EUR) entfallen zur Gänze auf Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die ausgewiesenen übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen iHv 5.971.338,49 EUR (Vorjahr: 6.974.557,63 EUR) enthalten im Wesentlichen Rechts- und Beratungsaufwendungen iHv 1.574.100,06 EUR (Vorjahr: 3.070.551,33 EUR), Gebühren inkl. Kapitalmarktkosten iHv. 1.170.231,49 EUR (Vorjahr: 883.463,29 EUR), Instandhaltungskosten iHv 771.443,66 EUR (Vorjahr: 773.758,63 EUR), Mieten inkl. Betriebskosten 760.297,11 EUR (Vorjahr: 669.941,53 EUR) und Reisekosten iHv 440.896,99 EUR (Vorjahr: 252.383,63 EUR).

VI. Sonstige Angaben

Im Berichtsjahr 2025 bestehen Verpflichtungen gemäß §238 Abs. 1 Z14 und Z20 aus dem von der ElySION Immobilien GmbH angemieteten Firmengebäude, das nicht im Anlagevermögen ausgewiesen ist. Die Verpflichtung aus diesem Mietvertrag betragen für das Folgejahr 639.947,04 EUR (2025: 627.399,00 EUR), in den nächsten 5 Jahren 3.199.735,20 EUR. Weitere Verpflichtungen aus Mietverträgen betragen für das Folgejahr 111.805,68 EUR, in den nächsten 5 Jahren 559.028,40 EUR.

Im Rahmen des im Geschäftsjahr 2023 durchgeführten Sale-and-Lease-Backs des Hauptstandortes in Steyr wurde die vom Vermieter eingeforderte Kautionsversicherung durch eine Kautionsversicherung abgedeckt. Dafür wurde von einem Versicherungsinstitut ein Aval in Höhe von TEUR 647 ausgestellt und dem Vermieter übergeben.

Im vorliegenden Abschluss wurde dem § 238 Abs 1 Z3 Rechnung getragen und aktive latente Steuern bilanziert. Die gebuchten latenten Steuern beziehen sich auf einen Unterschiedsbetrag in der Höhe von 219.828 EUR (Vorjahr: 178.037 EUR), resultierend aus der Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube, Jubiläumsgelder und Gewährleistungen. Die darauf gebildete aktiv latente Steuer iHv. 23% beträgt 50.560,00 EUR (Vorjahr: 40.949,00 EUR).

VII. Ergänzende Angaben

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Steyr Motors AG unterliegt im Jahr 2025 gem. § 268 UGB in Verbindung mit § 221 der Prüfungspflicht. Für die Prüfung des vorliegenden Jahresabschlusses sind Aufwendungen in Höhe von 39.600,00 EUR für den Abschlussprüfer vorgesehen.

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Im Zuge der Umstrukturierung der Steyr Motors AG fielen im Geschäftsjahr 2024 Beratungs-, Garantie- und bestimmte IT-Servicekosten gegenüber der Mutares-Gruppe bzw. nahestehenden Unternehmen an. Die entsprechenden Verträge sind erloschen oder wurden im Laufe des Jahres 2024 beendet:

Beratung: Die Beratungsverträge mit der Mutares-Gruppe wurden nach dem IPO im Oktober 2024 beendet. Seit Jänner 2025 entstehen keinerlei Beratungskosten oder Geschäftsbeziehungen mehr (Vorjahr: 1.967 TEUR).

Garantien: Die bereitgestellten Garantien erloschen bereits im 1. Quartal 2024. Seitdem fallen keine Kosten mehr an (VORJAHR: 3 TEUR).

IT-Services: Die Weiterverrechnung für den SAP-Betrieb endet mit dem 4. Quartal 2024. Ab dem 1. Quartal 2025 besteht ein direktes Vertragsverhältnis ohne Mutares-Zwischenschaltung (Vorjahr: 62 TEUR).

Mitarbeiter
(Vollzeitäquivalente im Jahresdurchschnitt)

in FTE	2025	2024
Arbeiter	41,0	33,6
Angestellte	81,1	70,2
Total	122,1	103,8

Weitere Angaben gemäß § 239 Abs 1 Z 3 und 4 UGB unterbleiben unter Bezugnahme auf § 242 Abs 4 UGB.

Die Steyr Motors AG hat zum 31.12.2025 136 (Vorjahr: 115) Stammmitarbeiter in Steyr beschäftigt.

Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Nach Durchsicht der Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, die eine Anpassung des Abschlusses oder zusätzliche Angaben erforderlich machen würden.

Vorstand

Seit der Eintragung der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft am 19.10.2024 vertritt der Vorstand Julian Cassutti, Göttingen, Deutschland, die Gesellschaft selbständig.

Die Aufschlüsselung der Bezüge des Vorstandes unterbleibt mit Verweis auf § 242 Abs. 4 UGB.

Weiters war der folgende Prokurist bestellt, der kollektiv mit einem Geschäftsführer oder einem weiteren Prokuristen zur Zeichnung berechtigt sind:

Christoph Cerar, Wien (vertritt seit 19.10.2024 kollektiv)

Mitglieder des Aufsichtsrats

Dr. Christian Klingler Vorsitzender des Aufsichtsrates (seit 27.09.2024)

Alexander Fitzka, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates (seit 19.08.2025)

Fabian Ralf Christian Schlegel, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates (von 23.10.2024 bis 19.08.2025)

Fabian Ralf Christian Schlegel, Aufsichtsrat (seit 19.08.2025)

Philipp Viktor Berghofer, Aufsichtsrat (von 23.10.2024 bis 19.08.2025)

Martin Brandner, Arbeitnehmervertreter (seit 03.10.2024)

Raphael Buchberger, Arbeitnehmervertreter (seit 01.02.2026)

Stefan Fraundorfer, Arbeitnehmervertreter (seit 03.10.2024 bis 31.01.2026)

Die Aufsichtsratsvergütungen im Jahr 2025 belaufen sich auf 35.000,00 EUR (Vorjahr: 6.709,00 EUR).

Steyr-Gleink, am 13. Februar 2026

Signiert von:

44C3264347A642D...

Julian Cassutti
Vorstand

Anlage 1 zum Anhang: Anlagenspiegel

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2025

in EUR	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Nettobuchwerte			
	Stand am 1.1.2025	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand am 31.12.2025	Stand am 1.1.2025	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand am 31.12.2025	Buchwert 31.12.2024	Buchwert 31.12.2025
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:												
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	962.554,86	468.880,76	163.244,72	3.393,64	1.591.286,70	347.326,28	141.046,08	0,00	3.393,64	484.978,72	615.228,58	1.106.307,98
2. Geschäfts(Firmen)wert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	962.554,86	468.880,76	163.244,72	3.393,64	1.591.286,70	347.326,28	141.046,08	0,00	3.393,64	484.978,72	615.228,58	1.106.307,98
II. Sachanlagen:												
1. Technische Anlagen und Maschinen	2.370.230,06	389.236,86	56.600,00	3,00	2.816.063,92	977.717,33	280.656,09	0,00	0,33	1.258.373,09	1.392.512,73	1.557.690,83
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	881.874,41	258.217,11	0,00	63.816,32	1.076.275,20	469.834,08	126.690,64	0,00	63.778,42	532.746,30	412.040,33	543.628,90
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	296.649,28	394.053,18	-219.844,72	0,00	470.857,74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	296.649,28	470.857,74
	3.548.753,75	1.041.507,15	-163.244,72	63.819,32	4.363.196,86	1.447.551,41	407.346,73	0,00	63.778,75	1.791.119,39	2.101.202,34	2.572.077,47
Summe Anlagevermögen	4.511.308,61	1.510.387,91	0,00	67.212,96	5.954.483,56	1.794.877,69	548.392,81	0,00	67.172,39	2.276.098,11	2.716.430,92	3.678.385,45

Lagebericht zum 31. Dezember 2025

Steyr Motors AG, Steyr-Gleink

L A G E B E R I C H T

des UGB Einzelabschlusses zum 31. Dezember 2025

1 GRUNDLAGE DER GESELLSCHAFT

1.1 Geschäftsmodell und Organisation

Die Steyr Motors AG („Steyr Motors“, „die Gesellschaft“, „das Unternehmen“) entwickelt und produziert Hochleistungs-Dieselmotoren mit höchster Leistungsdichte und Langlebigkeit für Schwerlastfahrzeuge und Boote sowie Generatorensätze. Darüber hinaus bietet das Unternehmen motoroptimierte Softwarelösungen mit digitaler Vernetzung.

Alleinstellungsmerkmal der Steyr Motors AG ist es, maßgeschneiderte Lösungen für den Einsatz von Dieselmotoren in Spezialsituationen zu entwickeln und anschließend in Kleinserien zu fertigen. Durch eine von der Konkurrenz kaum erreichte Leistungsdichte von bis zu 70 kW pro Liter Hubraum liefern Steyr Motoren bei geringerem Gewicht und kompakteren Abmessungen eine deutlich höhere Leistung als vergleichbare Aggregate.

Diese hohe Leistungsdichte wird durch das einzigartige, patentierte Motorblockdesign ermöglicht, welches für Hochleistungsanwendungen die doppelte Leistungsdichte liefert. Marktüblich ist eine Leistungsdichte von 35 kW pro Liter Hubraum.

Bei sämtlichen Entwicklungen auf Basis kundenspezifischer Anforderungen wird auf die Alleinstellungsmerkmale geringes Gewicht, hohe Leistung, Multikraftstofffähigkeit, Robustheit sowie markttypisch hohe Anforderungen an Höhentauglichkeit und Kaltstartfähigkeit geachtet.

Ein zusätzlicher Vorteil der Steyr Motoren für die überwiegend im Defense-Bereich angesiedelten Kunden der Steyr Motors AG besteht in der Fähigkeit, alternative Kraftstoffe ohne Leistungsreduzierung und ohne erhöhten Verschleiß einzusetzen, selbst bei Kraftstoffen mit geringerer Schmierfähigkeit, ermöglicht durch ein ölgeschmiertes Einspritzsystem.

Sämtliche Motoren von Steyr Motors werden am Standort in Steyr entwickelt und produziert, während die Absatzmärkte der Gesellschaft global verteilt sind. Im Defense-Bereich der Steyr Motors liegt der strategische Fokus für die weitere Geschäftsentwicklung insbesondere auf den NATO-Staaten, die ihre Rüstungsausgaben für die Haupteinsatzgebiete der Steyr Motoren – Panzer und gepanzerte Fahrzeuge – deutlich erhöht haben. Im überwiegend zivilen Marinegeschäft steht auch weiterhin die Erschließung neuer Märkte im Fokus, in denen bislang keine oder nur eine eingeschränkte Präsenz bestand.

2 WIRTSCHAFTLICHES UMFELD

Gemäß dem ifo-Institut in Deutschland (Quelle: "ifo Konjunkturprognose Winter 2025", veröffentlicht am 11. Dezember 2025), wird die **Weltwirtschaft** in den Jahren 2026 und 2027 jeweils um etwa 2,5 % wachsen. Es wird demnach erwartet, dass die Industriekonjunktur von einer steigenden globalen Nachfrage profitieren und ihre Erholung fortsetzen wird.

Im Herbstbericht (Quelle: „European Commission - Autumn 2025 Economic Forecast, veröffentlicht am 17. November 2025“) entwickelte sich die Wirtschaft im **Euroraum** in den ersten drei Quartalen 2025 deutlich robuster als erwartet. Das reale BIP-Wachstum übertraf die Frühjahrsprognosen, getragen von einem kräftigen Exportanstieg im Vorfeld erwarteter Zollerhöhungen sowie von stärker als prognostizierten Investitionen, insbesondere in Ausrüstungsgüter und immaterielle Vermögenswerte. Die anhaltende Expansion im dritten Quartal unterstreicht die Widerstandsfähigkeit der europäischen Wirtschaft gegenüber externen Schocks. Für den Euroraum wird das Wachstum im Jahr 2026 auf 1,2 % geschätzt, das sich 2027 auf 1,4 % beschleunigen soll. Die Konjunktur dürfte dabei von einem robusten Arbeitsmarkt, sinkender Inflation und günstigen Finanzierungsbedingungen profitieren. Für Deutschland wird für 2026 und 2027 ein Wachstum von 1,2 % erwartet. Spanien soll mit 2,3 % (2026) und 2,0 %

(2027) weiterhin über dem Durchschnitt liegen, während für andere große Volkswirtschaften wie Frankreich und Italien unterdurchschnittliche Wachstumsraten erwartet werden.

Die **österreichische Wirtschaft** (Quelle: „WIFO Konjunkturprognose 4/2025“) zeigte nach einer längeren Phase der Stagnation im Jahr 2025 erste Anzeichen einer Erholung, wobei das Bruttoinlandsprodukt (BIP) um etwa 0,5 % wachsen soll. Diese positive Entwicklung soll sich laut Prognose in den Jahren 2026 und 2027 fortsetzen, wobei jeweils ein BIP-Anstieg von über 1 % erwartet wird. Die Inflation bleibt 2025 mit 3,5 % erhöht, dürfte jedoch in den Folgejahren auf rund 2,5 % sinken. Die Arbeitslosenquote wird bis 2027 auf rund 7 % zurückgehen, unterstützt durch eine steigende Erwerbsbeteiligung und demografische Veränderungen. Die Export- und Industriekonjunktur dürfte sich leicht erholen, bleibt jedoch anfällig für externe Risiken, während der private Konsum aufgrund einer verhaltenen Einkommensentwicklung wenig Dynamik entfaltet. Die öffentlichen Haushalte stehen weiterhin unter Konsolidierungsdruck, wodurch das gesamtstaatliche Defizit von 4,6 % des BIP im Jahr 2025 auf 4 % im Jahr 2027 sinken soll. Insgesamt erwartet das WIFO für Österreich in den kommenden Jahren eine moderate, aber nachhaltige wirtschaftliche Erholung.

Asien bleibt der Wachstumsmotor der Weltwirtschaft (Quelle: „European Commission - Autumn 2025 Economic Forecast, veröffentlicht am 17. November 2025“). Für die Region Asien wird ein Wirtschaftswachstum von jeweils 4,9 % (2026 und 2027) erwartet. Indien soll Zuwachsraten von 6,5 % im Jahr 2026 und 6,4 % im Jahr 2027 das am schnellsten wachsende Land bleiben. Für China wird eine Abschwächung des Wachstums prognostiziert; dennoch wird für 2026 ein Anstieg der Wirtschaftsleistung von 4,6 % und für 2027 4,4 % erwartet. Die Emerging Markets sollen insgesamt von einer robusten Binnennachfrage profitieren, stehen jedoch vor Herausforderungen durch globale Handelskonflikte sowie strukturelle Anpassungen.

Die **US-Wirtschaft** (Quelle: „European Commission - Autumn 2025 Economic Forecast, veröffentlicht am 17. November 2025“) verlangsamt sich nach einem robusten Jahr 2025. Für 2026 wird ein Wachstum von 1,9 % prognostiziert, das 2027 auf 2,1 % anziehen soll. Die Konjunktur wird durch fiskalische Impulse, Zinssenkungen und Investitionen in künstliche Intelligenz gestützt. Die Auswirkungen der hohen Importzölle werden ab 2027 voraussichtlich nachlassen.

3 BERICHT ÜBER DEN GESCHÄFTSVERLAUF SOWIE DIE LAGE DER GESELLSCHAFT INKLUSIVE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

3.1 Geschäftsverlauf

Die Steyr Motors AG konnte im Geschäftsjahr 2025 eine positive Entwicklung sowohl im Segment „Civil“ als auch im Segment „Defense“ erzielen und die im vierten Quartal angepassten Umsatz- und Ergebnisziele erreichen. Das Segment „Civil“ der Steyr Motors AG setzt sich aus sämtlichen Umsätzen mit Marine-Distributoren sowie aus Umsätzen mit zivilen Fahrzeugherstellern (überwiegend im Bereich Lokomotiven) zusammen. Der Geschäftsbereich „Defense“ umfasst sämtliche Umsätze mit Fahrzeug- und Bootsherstellern im militärischen Umfeld. Darüber hinaus konnte die Präsenz auf Messen verstärkt und eine aktive Kundenakquise betrieben werden, um die Marktposition der Steyr Motors AG weiter auszubauen und neue Geschäftsmöglichkeiten zu erschließen.

Im Geschäftsjahr 2025 führten die Preiserhöhungen zu Umsatz- bzw. Margensteigerungen und betrafen sämtliche umsatzrelevanten Komponenten. Diese Anpassung war erforderlich, um den gestiegenen Kosten in der Supply-Chain gerecht zu werden und die Ergebnisqualität zu sichern, wodurch der positive Geschäftsverlauf weiterhin gewährleistet werden konnte.

Ein wesentlicher Fokus lag auf der Kundenakquise im Marine-Markt, insbesondere im asiatischen Raum. In diesem Zusammenhang hat die Gesellschaft einen neuen, fünfjährigen Rahmenvertrag mit Trysun abgeschlossen. Dieser sichert Steyr Motors ein verbindliches Auftragsvolumen von mindestens 750 zusätzlichen Motoren für den asiatischen Markt bis 2030. Die Motoren werden initial direkt am Standort Steyr in Österreich produziert und von dort nach China exportiert, wodurch der Vertrag unmittelbar planbare Umsätze sowie eine hohe Visibilität über mehrere Jahre gewährleistet. Zusätzlich konnten weitere Neukunden in Indien und Südkorea gewonnen werden. Diese Maßnahmen ermöglichen es, den gesamten Produktlebenszyklus besser auszuschöpfen und langfristige Kundenbeziehungen aufzubauen.

Aufbauend auf diesen vertrieblichen Erfolgen befindet sich ein Joint Venture in der Gründungsphase, das bereits operativ tätig ist und die Grundlage für eine mehrstufige Lokalisierungsstrategie in China sowie den angrenzenden asiatischen Märkten bildet. Das Joint Venture dient insbesondere dem Aufbau einer lokalen Produktion und der Erschließung zusätzlicher Marktpotenziale über das gesicherte Mindestvolumen hinaus. Für Steyr Motors ist dieses Joint Venture mit keinen eigenen Kapitalinvestitionen verbunden und generiert somit reines Wachstum, ohne die Investitionsplanung zu belasten.

Zusätzlich zum südostasiatischen Raum wurde die Region MENA (Nahe Osten und Nordafrika) als Fokusregion für die weitere Geschäftsentwicklung definiert. Im Geschäftsjahr wurde das bestehende Key-Account-Team diesbezüglich verstärkt und es konnten neue Partner (Distributoren und Handelsvertreter) gewonnen werden, die das Vertriebsnetz stärken sollen. Um die Präsenz im Mittleren Osten gezielt auszubauen, eröffnete Steyr Motors ein Büro in Dubai. Die operative Tätigkeit hat bereits 2025 begonnen, die rechtliche Gründung der Gesellschaft soll bis Ende des ersten Quartals 2026 abgeschlossen sein. Damit schafft das Unternehmen die Basis für nachhaltiges Wachstum in einem strategisch wichtigen Absatzmarkt.

Auch in den USA konnten weitere Vertriebsfolge erzielt werden. Die bereits seit Jahren andauernde exklusive Belieferung der US Navy SEALs mit Motoren für Einsatzboote wurde auch im Geschäftsjahr 2025 intensiviert und durch weitere Motorenlieferungen ergänzt.

Auf der Engineering-Seite wurden die im Jahr 2024 begonnenen Weiterentwicklungen zur Standardisierung des Produktportfolios der Steyr Motors fortgesetzt und weitere Fortschritte erzielt. Durch die kundennahen Entwicklung der APU haben sich die Gespräche mit mehreren Herstellern über kundenspezifische Lösungen intensiviert. Zusätzlich konnten mehrere Felderprobungen („Vehicle Acceptance Tests & High Altitude Tests“) gemeinsam mit Kunden erfolgreich abgeschlossen werden. Diese bestätigen abermals den zuverlässigen Einsatz der Motoren der Steyr Motors unter herausfordernden Bedingungen nachweislich.

Im Geschäftsbereich „Maintenance, Repair & Overhaul“ („MRO“) sind insbesondere die Ausweitung der Tätigkeiten im 2024 neueröffneten Trainingcenter hervorzuheben. Ab dem zweiten Halbjahr 2025 konnten Generalüberholungen von Motoren und Dieselaggregaten in erweitertem Umfang durchgeführt werden. Zudem konnten bereits Folgeaufträge für das Jahr 2026 gesichert und entsprechend eingesteuert werden.

Parallel zur regionalen Expansion hat Steyr Motors die Suche nach strategischen Partnern weiter intensiviert. Die eingeleiteten M&A-Aktivitäten befinden sich in der Due-Diligence-Phase, wobei der Fokus auf einer klaren strategischen Übereinstimmung mit Steyr Motors liegt. Neben Asien richtet sich die Partnersuche gezielt auch auf potenzielle Partner in Nordamerika und Europa, um den Marktzugang, die technologische Tiefe sowie die industrielle Skalierung weiter zu stärken. Ziel ist es, bis Mitte 2026 mindestens einen strategischen Partner zu identifizieren und eine Transaktion abzuschließen, welche einen nachhaltigen Beitrag zur globalen Wachstumsstrategie von Steyr Motors leisten wird.

3.2 Ertragslage der Gesellschaft inkl. finanzieller Leistungsindikatoren

Im Bereich der Motoren wurde die Absatzmenge im Jahr 2025 von 923 Einheiten („EH“; Vorjahreszeitraum: 729 EH) erreicht. Parallel dazu konnte ein Wachstum in den Bereichen Spare-Parts und Engineering erzielt werden.

Dies führte dazu, dass im Geschäftsjahr 2025 ein Umsatzwachstum in Höhe von 6.731 TEUR (+ 16,3 % zur Vorjahresperiode) auf EUR 48.092 TEUR erwirtschaftet wurde, nach EUR 41.362 TEUR im Vorjahr. Dieser Trend stärkt die Marktposition der Gesellschaft. Die folgende Tabelle zeigt die Umsatzentwicklung 2025, aufgeteilt nach den Geschäftsbereichen „Civil“ und „Defense“.

in TEUR	01.01.- 31.12.2025	01.01.- 31.12.2024	Entw. in %
Civil	19 247	16 061	19,8%
Defense	28 846	25 301	14,0%
Total	48 092	41 362	16,3%

Der Materialaufwand belief sich im Geschäftsjahr 2025 auf 25.939 TEUR (Vorperiode: 23.037 TEUR) und lag damit im Verhältnis zum Umsatz unter dem Niveau des Vorjahres. Der mengenbedingte Mehrverbrauch an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen infolge des gestiegenen Outputs konnte durch Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und einen optimierten Ressourceneinsatz weitgehend kompensiert werden.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden Preisanpassungen gegenüber Kunden umgesetzt, die dazu beitrugen, den Rohertrag trotz des weiterhin herausfordernden Marktumfelds zu stabilisieren. Der Rohertrag belief sich im Berichtsjahr auf 48,3 % (Vorperiode: 49,5 %), da Kostensteigerungen nur teilweise weitergegeben werden konnten. Die Preisanpassungen leisteten einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der operativen Ertragskraft der Gesellschaft.

Der Personalaufwand erhöhte sich von 9.532 TEUR im Vorjahreszeitraum auf 12.781 TEUR im Geschäftsjahr 2025. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf einen gezielten Personalaufbau in allen Fachbereichen zurückzuführen, um den gestiegenen Markt- und Leistungsanforderungen gerecht zu werden. Zum Jahresende beschäftigte Steyr Motors durchschnittlich 122 vollzeitäquivalente Arbeitnehmer (Vorperiode: 104), insbesondere im Bereich Engineering wurden zusätzliche Kapazitäten geschaffen, um sowohl interne Entwicklungsprojekte als auch Kundenprojekte termingerecht umsetzen zu können. In der Produktion erfolgte ein Kapazitätsaufbau zur Abdeckung der erhöhten Produktionsleistung. Darüber hinaus wurde der Vertrieb personell verstärkt, um die Marktpräsenz zu erhöhen, die Neukundengewinnung zu forcieren und die internationale Expansion weiter voranzutreiben.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen reduzierten sich von 6.975 TEUR im Geschäftsjahr 2024 auf 5.971 TEUR im Geschäftsjahr 2025. Sie enthalten im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten in Höhe von 1.574 TEUR, die überwiegend im Zusammenhang mit M&A-Aktivitäten angefallen sind. Im Vorjahreszeitraum waren hierin noch Beratungsleistungen der Mutares SE & Co. KGaA im Zusammenhang mit der Restrukturierung der Gesellschaft in Höhe von 1.967 TEUR enthalten. Derartige Aufwendungen fielen im Geschäftsjahr 2025 nicht mehr an und trugen damit zur Reduktion der sonstigen betrieblichen Aufwendungen bei.

Darüber hinaus umfassen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen Beiträge, Gebühren sowie Finanznebenkosten, insbesondere Factoring-Gebühren und kapitalmarktbezogene Kosten. Aufwendungen für IT und Verwaltung resultierten insbesondere aus dem zusätzlichen Personalaufbau sowie aus Investitionen in Softwarelösungen zur Unterstützung der operativen und administrativen Prozesse. Reparaturen und Instandhaltungen bewegten sich im Berichtsjahr auf dem Niveau des Vorjahres.

Die Aufwendungen für Werbung und Reisekosten erhöhten sich infolge der Ausweitung der Marktpräsenz, insbesondere durch verstärkte Reisetätigkeiten zu Kunden sowie durch die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen. Die Raumkosten erhöhten sich im Wesentlichen aufgrund gestiegener Stromkosten, die vor allem auf die Erhöhung der Netzkosten im Jahr 2025 zurückzuführen sind. Darüber hinaus sind Aufwendungen für den Fuhrpark sowie weitere sonstige betriebliche Aufwendungen enthalten.

Als finanzielle Leistungsindikatoren dienen dem Vorstand der Gesellschaft die Umsatzerlöse, das EBIT sowie das bereinigte EBIT der Gesellschaft.

Als Ergebnis der im Geschäftsjahr 2025 umgesetzten Maßnahmen mit Fokus auf die Erschließung neuer Märkte, die Weiterentwicklung des Produktportfolios sowie die initiierte Suche nach strategischen Partnern wurde im Geschäftsjahr 2025 ein EBIT in Höhe von 3.908 TEUR erzielt. Dies entspricht bei einem realisierten Umsatz von 48.092 TEUR einer EBIT-Marge in Höhe von 8,1 %. Das bereinigte EBIT belief sich im Geschäftsjahr 2025 auf 5.173 TEUR (10,8 % bereinigte EBIT-Marge). Die Überleitung zwischen EBIT und bereinigtem EBIT ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

in TEUR	01.01.- 31.12.2025	01.01.- 31.12.2024
EBIT	3 908	3 479
Restrukturierungswendungen und Einmalaufwendungen	956	1 674
Mutares Fees		1 967
Außerordentliche Kapitalmarktkosten	112	
Aktioptionen für Mitarbeiter	198	
EBIT bereinigt	5 173	7 120

3.3 Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft

Das Anlagevermögen von 3.678 TEUR (Vorperiode: 2.716 TEUR) beinhaltet immaterielle Vermögenswerte in Höhe von 1.106 TEUR (Vorperiode: 615 TEUR) und Sachanlagen in Höhe von 2.572 TEUR (Vorperiode: 2.101 TEUR). Die im Geschäftsjahr 2025 durchgeführten Investitionen wurden vor allem im Bereich „Software-Investments“ (u. a. Investitionen für Software für die nächste Generation eines Motorsteuergeräts, verbesserte Software der Motorenprüfstände sowie ein neues digitales Eingangsrechnungstool) und für neue Werkzeuge zu Produktkostenoptimierungen sowie zur Behebung von Obsoleszenzen durchgeführt.

Im Bereich des Umlaufvermögens ist im Geschäftsjahr 2025 ein Aufbau des Working Capitals zu verzeichnen. Die Vorräte erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr von 12.457 TEUR auf 17.106 TEUR. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf einen gezielten Lageraufbau von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zurückzuführen. Im Jahr 2025 wurden Bestände insbesondere zur Absicherung der Grundmotorenproduktion für den Marine-Bereich sowie für kritische Ersatzteilkomponenten aufgebaut, um eine zeitnahe Verfügbarkeit entsprechend den Kundenanforderungen sicherzustellen. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Lieferfähigkeit in diesem strategisch bedeutenden Segment nachhaltig zu verbessern und den Kundenbedarf mit kurzen Vorlaufzeiten bedienen zu können. Darüber hinaus trägt der Lageraufbau zur Glättung von Auslastungsschwankungen in der Produktion bei und unterstützt eine stabile Output-Menge. Der im Geschäftsjahr 2025 erfolgte Aufbau bildet die Basis für das Geschäftsjahr 2026 und ist nicht als anhaltender Bestandsaufbau vorgesehen. Eine weitere Erhöhung der Vorräte ist nur insoweit geplant, wie dies zur effizienten Bedienung bestehender Kundenaufträge und erwarteter Nachfrageentwicklungen im Marine-Sektor erforderlich ist.

Die Bestände an Fertig- und Halbfertigerzeugnissen lagen mit 2.438 TEUR nahezu auf dem Niveau des Vorjahres (Vorperiode: 2.400 TEUR) und reflektieren eine weiterhin bedarfsgerechte Produktions- und Bestandssteuerung.

Aufgrund des starken Umsatzvolumens im vierten Quartal des Geschäftsjahres 2025 stiegen die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum Bilanzstichtag auf 6.485 TEUR (Vorperiode: 1.506 TEUR). Ursache hierfür war insbesondere, dass im umsatzstarken vierten Quartal nicht alle Kunden den vereinbarten Factoringbedingungen entsprachen beziehungsweise die Limits einzelner Geschäftspartner überschritten wurden. Dadurch lagen die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen über dem Vorjahresniveau. Ziel im weiteren Geschäftsverlauf ist es, die bestehenden Rahmenbedingungen an diese Situation anzupassen, um im Geschäftsjahr 2026 eine bestmögliche Nutzung der Factoring- und Liquiditätsinstrumente zu gewährleisten.

Durch die konsequente Optimierung der Zahlungskonditionen sowie die Gewinnung neuer, in das Factoring eingebundener Kunden konnte die Liquiditätssituation im Geschäftsverlauf 2025 insgesamt stabil gehalten werden. Zusätzlich wurde die Veranlagung freier Mittel optimiert, um eine effizientere

Kapitalnutzung sicherzustellen, wodurch die finanzielle Stabilität und Flexibilität des Unternehmens gestärkt wurden.

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente der Gesellschaft lagen mit 7.307 TEUR zum 31. Dezember 2025 unter dem Vorjahresniveau von 8.164 TEUR zum 31. Dezember 2024.

Im Geschäftsjahr 2025 wurde eine Dividendenzahlung in Höhe von 2.860 TEUR durchgeführt. Mit einem Eigenkapital von 20.114 TEUR hat die Gesellschaft zum Stichtag 31.12.2025 eine Eigenkapitalquote von 55,7 % (Vorperiode: 69,7%) und somit eine solide Basis zur Finanzierung des prognostizierten Wachstums.

Die Verbindlichkeiten in Höhe von 12.050 TEUR (Vorperiode: 4.462 TEUR) enthalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von 2.739 TEUR (Vorperiode: 3.213 TEUR), Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen von 0 TEUR (Vorperiode: 149 TEUR) und sonstige Verbindlichkeiten von 9.148 TEUR (Vorperiode: 532 TEUR).

Im Geschäftsjahr 2025 wurde erstmals ein Reverse-Factoring-Programm eingesetzt, bei dem Lieferantenverbindlichkeiten durch einen Finanzdienstleister zu den ursprünglich mit den Lieferanten vereinbarten Zahlungszielen beglichen werden. Steyr Motors nutzt dieses Instrument, um die Zahlungsziele von Lieferantenverbindlichkeiten zu verlängern und die Liquiditätssteuerung zu optimieren. Im Geschäftsjahr 2025 führte dies zur Erfassung sonstiger Verbindlichkeiten in Höhe von 8.330 TEUR (Vorperiode: 0 TEUR).

Durch Reverse-Factoring und die kontinuierliche Verbesserung der Zahlungskonditionen konnte die durchschnittliche Zahlungsdauer (DPO) gegenüber dem Vorjahr verkürzt werden. Da die Zahlungsströme gegenüber den Lieferanten wirtschaftlich unverändert bleiben und lediglich der Zahlungskanal über den Finanzdienstleister substituiert wird, behalten die damit verbundenen Zahlungen ihren betrieblichen Charakter. Aus diesem Grund werden die Zahlungen an die Bank im Cashflow aus der Betriebstätigkeit ausgewiesen, da sie Zahlungen darstellen, die funktional dem Erwerb von Gütern und Dienstleistungen im Rahmen des normalen betrieblichen Zyklus entsprechen.

Die einzelnen Cashflows wurden gemäß AFRAC36 ermittelt und betragen für das Geschäftsjahr 2025:

Cash Flow aus Betriebstätigkeit	3.952 TEUR (Vorjahreszeitraum: -509 TEUR)
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-1.467 TEUR (Vorjahreszeitraum: 1.233 TEUR)
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	-3.341 TEUR (Vorjahreszeitraum: 1.720 TEUR)

4 BERICHT ÜBER DIE RISIKEN SOWIE DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UNTERNEHMENS

4.1 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

4.1.1 Kundenrisiko

Das Unternehmen ist Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit einzelner Kunden ausgesetzt. Trotz der bestehenden Factoring-Vereinbarung verbleibt ein Ausfallrisiko für jene Forderungen, deren Volumen die vom Factor (Factoring-Gesellschaft) eingeräumten Kreditlimite übersteigt. Für diese Umsätze trägt Steyr Motors das Delkredere-Risiko, sofern Kunden ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder Forderungen nicht vom Factor übernommen werden.

Zusätzlich besteht das Risiko, dass Rahmenverträgen nicht erfüllt werden, insbesondere wenn zugesagte oder erwartete Abrufmengen seitens der Kunden nicht realisiert werden. Ebenfalls kann die Verwendung unverbindlicher Prognosen durch Kunden dazu führen, dass geplante Produktionsmengen oder Kapazitätsauslastungen nicht erreicht werden, wodurch finanzielle Nachteile entstehen können.

4.1.2 Lieferantenrisiken:

Verfügbarkeitsprobleme: Insbesondere in komplexen Supply Chains kann es schwierig sein, kritische Teile oder Rohstoffe rechtzeitig und in der benötigten Menge zu beschaffen. Dies kann durch Engpässe oder Verzögerungen bei Lieferanten verursacht werden.

Abhängigkeit von Single Source Suppliers: Wenn Steyr Motors stark von wenigen oder nur einem Lieferanten für spezifische Komponenten abhängig ist, kann ein Ausfall dieser Quelle zu Produktionsausfällen führen.

Qualitätsprobleme: In der Anlaufphase neuer Produktionen ist die Wahrscheinlichkeit von Qualitätsproblemen höher, was wiederum zu Verzögerungen oder zusätzlichen Kosten führen kann.

4.1.3 Planungs- und Steuerungsrisiken

Fehlende Synchronisation zwischen Abteilungen: In komplexen Supply Chains kann eine mangelhafte oder verzögerte Abstimmung zwischen den Bereichen Beschaffung, Produktion, Logistik und Vertrieb zu Verzögerungen oder Engpässen führen.

Forecasting und Bestandsmanagement: Fehlerhafte Prognosen über den Marktbedarf oder die Produktionskapazität können zu einer Überproduktion oder Unterdeckung führen.

Engpässe in der Logistik: Insbesondere bei globalen Lieferketten kann es zu Transportengpässen, Verzögerungen bei der Zollabwicklung oder anderen logistischen Problemen kommen, die den Zeitplan beeinträchtigen.

4.1.4 Abhängigkeit von Nischenmärkten

Marine- und Spezialmärkte wie Militär und industrielle Anwendungen sind spezifische Nischen mit begrenztem Volumen. Eine hohe Konzentration auf wenige Kunden oder Märkte birgt das Risiko, dass eine plötzliche Marktschwäche oder Nachfrageverschiebung zu einem erheblichen Umsatzrückgang führen kann. Ein besonders großer Kunde oder eine spezifische Branche könnte dominierend werden. Sollte dieser Kunde abspringen, könnte dies gravierende Auswirkungen haben.

4.1.5 Marktwettbewerb und Preisdruck

Starke Wettbewerber wie Volvo Penta, Yanmar und Cummins setzen Steyr Motors unter hohem Preisdruck. Diese größeren Hersteller können durch ihre Produktionskapazitäten und globalen Vertriebsnetze günstigere Preise und bessere Serviceleistungen anbieten. Steyr Motors muss sich daher durch Technologie und Qualität differenzieren. Dies kann jedoch höhere Produktionskosten nach sich ziehen kann, die es schwieriger machen, wettbewerbsfähig zu bleiben.

Die anhaltend hohe Nachfrage im weltweiten Defense-Markt, getrieben durch steigende Verteidigungsbudgets und die schwache Konjunktur im kommerziellen Automotive-Sektor, führt dazu, dass zunehmend weitere Motorenhersteller versuchen, in dieses attraktive Marktsegment einzutreten. Dieser verstärkte Wettbewerb kann zu erhöhtem Preisdruck, zu einer Verschärfung der technologischen Anforderungen sowie zu einer intensiveren Konkurrenz um Schlüsselaufträge führen. Dadurch besteht das Risiko, dass Marktanteile schwerer zu sichern sind und die geplanten Absatzmengen nicht im erwarteten Umfang realisiert werden können.

4.1.6 Technologische Herausforderungen

Technologischer Wandel in der Automobil- und Marine-Branche, insbesondere der Übergang zu emissionsfreien Antrieben und elektrischen bzw. hybriden Lösungen, kann für Dieselmotorenhersteller wie Steyr Motors ein erhebliches Risiko darstellen. Sollten Regulierungen zur Reduktion von CO₂-Emissionen verschärft werden, könnte die Nachfrage nach konventionellen Dieselmotoren sinken, wenn Steyr Motors nicht schnell genug auf alternative Antriebstechnologien umstellt. Forschungs- und Entwicklungskosten für neue Technologien, wie Hybrid- oder emissionsarme Motoren, könnten stark ansteigen und die finanzielle Stabilität belasten.

4.1.7 Abhängigkeit von Exportmärkten und geopolitischen Risiken

Exportabhängigkeit: Ein großer Teil des Geschäfts von Steyr Motors besteht aus Exporten in internationale Märkte. Änderungen in den Handelsbeziehungen, Zölle, und regulatorische Hürden (z. B. durch politische Instabilität oder Protektionismus) können den Marktzugang erschweren. Geopolitische Risiken, wie Embargos oder Handelskonflikte, könnten den Zugang zu wichtigen Märkten oder kritischen Rohstoffen einschränken.

Makroökonomische Faktoren: Schwankungen auf den Rohstoffmärkten, geopolitische Instabilität oder Handelsbarrieren können negative Auswirkungen auf die Lieferkette haben.

4.1.8 Absatz- und Marktrisiko

Steyr Motors liefert überwiegend auf Basis der INCOTERMS EXW/FCA, wodurch die transport- und zollseitigen Risiken grundsätzlich beim Kunden liegen. Steigende Importzölle – wie zuletzt in den USA

diskutiert bzw. eingeführt – können jedoch die Kostenstruktur der Abnehmer spürbar erhöhen und somit die Nachfrage, die Abrufmengen oder die Wettbewerbsfähigkeit unserer Produkte in den jeweiligen Märkten beeinträchtigen. Entsprechend stellen Änderungen der internationalen Handelsbeziehungen und Zolltarife ein kalkulierbares, aber wesentliches Risiko für die zukünftige Geschäftsentwicklung dar.

4.1.9 Finanzielle Risiken

Kapitalintensive Produktion: Die Fertigung von Motoren ist kapitalintensiv, insbesondere bei spezialisierten Anwendungen. Hohe Fixkosten sowie Investitionen in Technologie und Infrastruktur könnten das Unternehmen unter Druck setzen, wenn es zu Absatzrückgängen kommt.

Währungsrisiko: Währungsschwankungen stellen für die stark exportorientierte Steyr Motors ein wesentliches finanzielles Risiko dar. Veränderungen der Wechselkurse – insbesondere zwischen Euro und US-Dollar – können sich maßgeblich auf Umsätze, Margen und das operative Ergebnis auswirken. Zwar werden die Preislisten grundsätzlich in Euro geführt und für die Folgeperiode auf Basis eines abgestimmten Wechselkurses kalkuliert, kurzfristige Wechselkursbewegungen im Laufe des Jahres können jedoch Anpassungen der Preise oder gegebenenfalls die Inkaufnahme abweichender Deckungsbeiträge erforderlich machen.

Kostenüberschreitungen: Die Anlaufkosten eines Projekts können, insbesondere wenn es zu unvorhergesehenen Problemen kommt, schnell die kalkulierten Budgets überschreiten. Zusätzliche Investitionen in Personal, Maschinen oder externe Berater könnten erforderlich sein.

Cashflow-Probleme: Verzögerungen im Produktionshochlauf können den Cashflow des Unternehmens stark beeinträchtigen, insbesondere wenn Kunden auf Lieferungen warten oder Zahlungen zurückhalten, bis die Produktion stabil läuft.

4.1.10 Liquiditätsrisiko durch Factoring und Reverse Factoring

Die Liquiditätssteuerung der Gesellschaft erfolgt teilweise über Factoringlösungen. Risiken ergeben sich insbesondere aus der Abhängigkeit von der Bonität einzelner Kunden sowie aus faktorspezifischen Limiten. Durch die laufende Überwachung der Forderungsstruktur und eine aktive Anpassung der Zahlungs- und Finanzierungsbedingungen werden diese Risiken minimiert.

Seit dem Geschäftsjahr 2025 nutzt die Gesellschaft ein Reverse-Factoring-Programm zur Optimierung der Liquiditätssteuerung. Ein Risiko ergibt sich aus der Abhängigkeit von einem einzelnen Finanzdienstleister, da im Falle einer Beendigung des Programms die ursprünglichen Zahlungsziele wieder zur Anwendung kommen und kurzfristige Liquiditätsabflüsse entstehen könnten. Zur Absicherung steht eine bestätigte Kreditlinie in Höhe von 12.000 TEUR zur Verfügung, welche zum Stichtag 31. Dezember 2025 mit einer Ausnützung in Höhe von 0 TEUR nicht in Anspruch genommen wurde.

4.1.11 Qualitäts- und Produktionsrisiken

Produktionsprobleme oder Qualitätsmängel in der Fertigung können zu Verzögerungen, teuren Rückrufaktionen und Reputationsschäden führen. Da Steyr Motors in Märkten agiert, die eine hohe Zuverlässigkeit verlangen (z. B. Militär und Marine), sind Qualitätsprobleme besonders kritisch.

Skalierbarkeit der Produktion: Sollte es zu einem unerwartet hohen Anstieg der Nachfrage kommen, könnte es schwierig sein, die Produktionskapazitäten schnell genug zu erhöhen, um die Aufträge zu erfüllen.

Produktionskapazität: Der Übergang von Prototypen- oder Kleinserienfertigung zur Serienproduktion erfordert oft erhebliche Anpassungen. Eine Unterbrechung der Produktion, technische Herausforderungen oder ineffiziente Produktionsprozesse können die Skalierung behindern.

4.1.12 Regulierungs- und Compliance-Risiken

Umweltvorschriften: Die Einhaltung zukünftiger Emissionsstandards ist entscheidend für die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des Geschäftsbereichs „Marine“. Steigende Emissionsanforderungen können einen erheblichen Investitionsbedarf verursachen.

Zertifizierungen und Genehmigungen: Insbesondere im militärischen und industriellen Bereich müssen Produkte strenge Zertifizierungsprozesse durchlaufen. Verzögerungen bei der Zertifizierung oder die Nicht-Erfüllung der Vorgaben können zu Verzögerungen und Kostensteigerungen führen.

4.1.13 Abhängigkeit von qualifiziertem Personal

Steyr Motors ist stark auf hochqualifizierte Ingenieure und Techniker angewiesen, um technologisch anspruchsvolle Motoren zu entwickeln und zu fertigen. Der Verlust von Schlüsselpersonal oder Schwierigkeiten bei der Rekrutierung geeigneter Fachkräfte könnten die Innovationskraft, Effizienz und das angestrebte Wachstum des Unternehmens beeinträchtigen.

4.1.14 Wirtschaftliche Unsicherheit und Nachfragefluktuation

Konjunkturabhängigkeit: Die Nachfrage nach Motoren, insbesondere im Freizeit- und Industriebereich, kann von wirtschaftlichen Zyklen beeinflusst werden. In wirtschaftlichen Abschwüngen könnte die Nachfrage nach neuen Booten und Motoren sinken, was zu Umsatzrückgängen führen würde.

COVID-19-ähnliche Krisen: Globale Pandemien oder ähnliche Krisen können die Produktion, Lieferketten und den Absatz stark beeinträchtigen.

4.2 Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Die aktuellen Prognosen des Internationalen Währungsfonds (IWF) (Quelle: „Statista.com“) deuten in allen für die Steyr Motors AG relevanten internationalen Märkten auf ein Wachstum hin.

Der Großteil der Kunden von Steyr Motors kommt aus dem Verteidigungsbereich. Seit Beginn des Ukrainekrieges kommt es in sämtlichen relevanten Absatzmärkten zu verstärkten Investitionen staatlicher Stellen. Die aktuellen und zukünftig erwarteten Wachstumsraten liegen deutlich über denen der Gesamtwirtschaft (Quelle: „European Commission - Autumn 2025 Economic Forecast, veröffentlicht am 17. November 2025“) in der nachstehenden Tabelle:

Region	2026	2027
Weltwirtschaft gesamt	3,1%	3,2%
EURO-Raum gesamt	1,2%	1,4%
Deutschland	1,2%	1,2%
Vereinigte Staaten von Amerika	1,9%	2,1%
Spanien	2,3%	2,0%
Asien	4,9%	4,9%
Indien	6,5%	6,4%
China	4,6%	4,4%

Nach der erfolgten Neueröffnung des Steyr Motors Trainingcenters haben zwischenzeitlich erste Trainings für Key-Account-Kunden und Marine-Distributoren begonnen. Entsprechend wird ein weiterer Anstieg der Erlöse aus dem Bereich MRO erwartet. Nach Unterzeichnung einer Servicevereinbarung mit einem Key-Account-Kunden wurden die ersten Überholungen und Reparaturen von Dieselaggregaten am Standort Steyr bereits im 2. Halbjahr 2025 durchgeführt. Für das Geschäftsjahr 2026 wird weiteres Umsatzwachstum prognostiziert. Insbesondere in der MENA-Region wird an der Gewinnung weiterer Kunden für den Geschäftsbereich MRO gearbeitet.

Die Prognose für den weiteren Verlauf zeigt weiterhin positive Tendenzen, wobei insbesondere im zivilen Bereich, aber auch im militärischen Bereich, zusätzliches Wachstum erwartet wird.

Für das Geschäftsjahr 2026 wird ein Anstieg der Investitionen in Sachanlagen (Property, Plant and Equipment) erwartet. Die geplanten Investitionen dienen insbesondere der Unterstützung des vorgesehenen Produktions-Ramp-ups, der weiteren Optimierung der Sourcing-Strategie einschließlich der schrittweisen Lokalisierung von Beschaffungs- und Wertschöpfungsstrukturen, sowie der Umsetzung neuer und fortgeführter Entwicklungsprojekte.

Der Vorstand blickt zuversichtlich auf das Geschäftsjahr 2026 und rechnet nach Verzögerungen einzelner Rahmenverträge im Vorjahr mit einem beschleunigten Wachstum, insbesondere in der zweiten Jahreshälfte. Der Vorstand geht davon aus, dass der Umsatz auf EUR 75-95 Mio. ansteigen wird. Die EBIT-Marge wird auf einem Niveau von mindestens 15 % erwartet. Dieses Wachstum soll maßgeblich durch die Intensivierung der Markt- und Vertriebsaktivitäten in Asien, der MENA-Region, in Nord- und Südamerika sowie durch anorganische Effekte, die vom Verlauf bestehender Due-Diligence-Prozesse abhängen, realisiert werden.

Die im Rahmen der strategischen Planung kommunizierte Mittelfristprognose für das Geschäftsjahr 2027 bleibt unverändert bestehen.

4.3 Bericht über Forschung und Entwicklung

Im Geschäftsjahr 2025 hat Steyr Motors mehrere größere Forschungs- und Entwicklungsprojekte verfolgt, von denen einige bereits im Jahr 2023 begonnen wurden. Das erste laufende Projekte betrifft die Standardisierung des 6-Zylinder Fahrzeugmotors. Ziel ist es, verschiedenste Kundenanforderungen in einem Standard-Motor abzubilden, Effizienzen in der Supply-Chain zu heben und parallel dazu Optimierungen auf Ebene der Materialkosten durch größere Abnahmemengen einzelner Komponenten zu erzielen.

Darüber hinaus hat Steyr Motors im Geschäftsjahr 2025 wesentliche Fortschritte bei der Weiterentwicklung seines Technologie- und Produktportfolios erzielt. Ein Schwerpunkt lag auf der Standardisierung der neuen 2-Zylinder Auxiliary Power Unit (APU), die erhöhte Anforderungen an die elektrische Leistung erfüllt und gleichzeitig eine Kaltstartfähigkeit bis -46 °C gewährleistet. Die APU liefert 30 kW elektrische Leistung, ist speziell für moderne Kampfpanzersysteme konzipiert und adressiert damit zentrale Kundenanforderungen. Die ersten Prototypen wurden im Dezember 2025 erfolgreich ausgeliefert und befinden sich derzeit in der Erprobung, die bis Mitte 2026 läuft. Die Serienreife wird für Anfang 2027 erwartet. Die Projektarbeiten erfolgen aufgrund gestiegener Kundenanforderungen und werden teilweise über einmalige Engineering-Aufwände abgerechnet.

Mit der M12 Power Unit wird gleichzeitig ein modular aufgebautes Energierückgrat für moderne Verteidigungsanwendungen entwickelt. Dieses System umfasst eine trennbare Kühlungseinheit für Spezialanforderungen, eine leistungsstarke Generator-Einheit sowie einen robusten Basisrahmen mit integriertem Tanksystem. Die Plattform stärkt die Einsatzfähigkeit der Produkte unter vielfältigen Umwelt- und Belastungsbedingungen. Bereits im ersten Halbjahr 2026 werden erste Gespräche über Abnahmen und Rahmenverträge mit potenziellen Kunden geführt, um frühzeitig konkrete Marktbedarfe zu adressieren und eine verlässliche Planungssicherheit für die Serienumsetzung zu schaffen.

Im zweiten Halbjahr 2024 wurde ein neues Projekt zur Erreichung der Abgasnorm China II gestartet, das die bestehenden Projekte ergänzt. Durch den erfolgreichen Abschluss im Geschäftsjahr 2025 mit dem Erreichen der Leistungstoleranz eröffnete sich für unseren lokalen Geschäftspartner Trysun und Steyr Motors in der Marine-Motorenfamilie ein bedeutender Markt für den kommerziellen Absatz.

Zudem konnten zwei Entwicklungsprojekte für einen Verteidigungskunden erfolgreich vorangetrieben werden. In deren Rahmen wurden neue Motoren mit 160 kW bzw. 200 kW Leistung entwickelt, um spezifische Einsatzanforderungen zu erfüllen. Die Serienreife des 160-kW-Motors wurde im ersten Quartal 2025 erreicht, sodass bereits im selben Jahr erste größere Stückzahlen ausgeliefert werden konnten. Die Entwicklung des 200-kW-Motors wurde bis zum vierten Quartal 2025 im Wesentlichen abgeschlossen. Die erste Auslieferungen nach Abschluss der Prototypenphase sind für Ende 2026 vorgesehen.

Ein weiterer strategischer Meilenstein ist die Entwicklung einer neuen Motorengeneration im Leistungssegment 300 bis 500 PS. Aufgrund der weltweit hohen Nachfrage bietet diese ein attraktives Wachstumspotenzial. Der neue 500-PS-Motor erreicht ein führendes Leistungs-Gewichts-Verhältnis. Erste Abnahmezusagen liegen aus Australien, Italien und den Niederlanden vor. Ein Teil der Projektkosten soll durch externe Partner mitfinanziert werden. Hierzu wird eine unterzeichnete Rahmenvereinbarung bis zum zweiten Quartal 2026 erwartet. Der Projektplan sieht den Start Anfang 2026, einen funktionsfähigen Prototypen bis Ende 2026 und die Serienproduktion im Marine-Bereich bis 2028 vor. Mit diesem neuen Leistungssegment erweitern wir unser Motorenportfolio und stärken zugleich das Marktsegment von Steyr Motors, insbesondere im Bereich taktischer Fahrzeuge. Der neue Motor eignet sich für deutlich größere und schwerere Fahrzeugplattformen als das bisherige Produktportfolio. Dank der modularen Plattformarchitektur werden zusätzliche Anwendungen erschlossen und Skaleneffekte realisiert.

5 WESENTLICHE MERKMALE DES IKS UND RISIKOMANAGEMENTS

5.1 Interne Kontrollstrukturen

Das interne Kontrollsystem (IKS) von Steyr Motors basiert auf einer klaren organisatorischen Struktur, die in der Satzung der Gesellschaft verankert ist. Der Vorstand führt die Geschäfte gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowie der Geschäftsordnung und trägt die Gesamtverantwortung für die Implementierung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung (§ 6.4 Satzung). Die Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten innerhalb des Vorstandes wird – sofern mehrere Mitglieder bestellt sind – in einer Geschäftsordnung eindeutig geregelt.

5.2 Kontrollumfeld und Überwachung

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes fortlaufend. Er hat das Recht, jene Geschäfte festzulegen, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen (§ 6.4 und § 9.5 Satzung). Dadurch wird eine systematische Kontrolle der wesentlichen finanziellen Vorgänge sichergestellt. Der Aufsichtsrat tagt mindestens vierteljährlich (§ 8.1 Satzung), kann zusätzliche Ausschüsse bilden (§ 10 Satzung) und ist berechtigt, Einblick in alle Bücher und Aufzeichnungen zu nehmen.

5.3 Risikomanagement Einbindung

Durch Zustimmungspflichten und Berichtspflichten des Vorstandes wird sichergestellt, dass finanzielle Risiken – insbesondere solche, die den Rechnungslegungsprozess betreffen – frühzeitig an den Aufsichtsrat kommuniziert werden. Entscheidungen zu Kapitalmaßnahmen (§ 5 Satzung) oder wesentliche Investitionen unterliegen der Kontrolle durch den Aufsichtsrat.

5.4 Informations- und Kommunikationssysteme

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat rechtzeitig alle für die Überwachung der Rechnungslegung relevanten Informationen zu übermitteln. Insbesondere im Vorfeld von Aufsichtsratssitzungen sind die Unterlagen mindestens eine Woche vorab in Textform bereitzustellen (§ 8.3 Satzung).

5.5 IKS-bezogene Feststellung

Das interne Kontrollsystem der Steyr Motors AG basiert auf einer klaren Trennung von Zuständigkeiten, wie sie in Satzung und Geschäftsordnungen festgelegt ist. Für wesentliche geschäftliche und finanzielle Entscheidungen bestehen ausdrückliche Zustimmungspflichten des Aufsichtsrats. Durch regelmäßige Aufsichtsratssitzungen wird der Rechnungslegungsprozess laufend überwacht. Alle Sitzungen sind gemäß (§ 8.13 Satzung) der Satzung zu protokollieren, wodurch eine nachvollziehbare Dokumentation des Kontrollprozesses gewährleistet ist. Der Abschlussprüfer ist (§ 13.12 Satzung) verpflichtet, an der Hauptversammlung teilzunehmen und steht dort für Fragen der Aktionäre zur Verfügung, was zusätzliche Transparenz schafft.

6 ANGABEN ZU KAPITAL-, ANTEILS-, STIMM- UND KONTROLLRECHTEN

6.1 Grundkapital und Aktienstruktur

Das Grundkapital der Steyr Motors AG beträgt 5.200.000 EUR und ist in 5.200.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien unterteilt (§ 4.1 Satzung). Sämtliche Aktien gewähren je ein Stimmrecht (§ 13.2 Satzung). Das Grundkapital wurde vollständig bar einbezahlt (§ 4.2 Satzung).

6.2 Stimmrechte und Ausübung

Jede Stückaktie besitzt volles Stimmrecht. Stimmrechtsbeschränkungen sind in der Satzung nicht vorgesehen. Stimmrechte können durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter ausgeübt werden (§ 13.3–13.5 Satzung). Ein Nachweisstichtag bestimmt die Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung (§ 12.1 Satzung).

6.3 Kontrollrechte und besondere Rechte

Die Satzung enthält keine besonderen Kontrollrechte einzelner Aktionäre, wie etwa Mehrstimmrechte, Sonderrechte zur Bestellung von Organmitgliedern oder vetobezogene Sonderrechte.

6.4 Kapitalmaßnahmen und Vorstandsermächtigungen

Der Vorstand ist gemäß §5 der Satzung ermächtigt, das Grundkapital bis zu EUR 2.500.000 (genehmigtes Kapital) innerhalb von fünf Jahren nach Umgründung der Gesellschaft zu erhöhen – auch unter Ausschluss des Bezugsrechts, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, aufgrund der genehmigten Kapitalmaßnahmen die Satzung entsprechend anzupassen (§ 5.1 Satzung).

6.5 Änderung der Satzung und Organbestellung

Die Bestellung und Abberufung von Vorständen erfolgt durch den Aufsichtsrat (§ 6.3 Satzung). Für die Mitglieder des Aufsichtsrats gelten die allgemeinen Regelungen des AktG und der Satzung (§ 7.1–7.6 Satzung). Satzungsänderungen, die die reine Textfassung betreffen, kann der Aufsichtsrat selbst beschließen (§ 9.1 Satzung) – im Übrigen entscheidet die Hauptversammlung mit den gesetzlichen Mehrheiten (§ 13.6 Satzung).

6.6 Übertragbarkeit der Aktien

Da es sich um Inhaberaktien handelt (§ 4.1 Satzung), bestehen keine Übertragungsbeschränkungen; die freie Handelbarkeit ist gegeben. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen (§ 4.5 Satzung).

6.7 Change of Control Regelungen

Die Satzung enthält keine besonderen Regelungen, die bei einem Kontrollwechsel wirksam würden (z. B. Zustimmungspflichten, Sonderkündigungsrechte, variable Stimmrechte).

7 BESTAND, ERWERB UND VERÄUßERUNG EIGENER ANTEILE

Die Steyr Motors hat im Berichtsjahr keine eigenen Aktien gehalten, keine eigenen Aktien erworben und keine eigenen Aktien veräußert. Zum Bilanzstichtag bestanden keine unmittelbaren oder mittelbaren Bestände an eigenen Anteilen. Ebenso wurden keine eigenen Aktien als Pfand genommen oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft gehalten. Im Geschäftsjahr 2025 wurden keine Ermächtigungen nach § 65 AktG zum Erwerb eigener Aktien erteilt oder genutzt.

Steyr-Gleink, am 13. Februar 2026

Signiert von:

44C3264347A642D...
Julian Cassutti
Vorstand

**Allgemeine Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringenden Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zu vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich üblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.